

sular representatives and the conclusion of international agreements, the king so recognised may, and is hereby authorised to, act on behalf of Saorstát Eireann for the like purposes as and when advised by the Executive Council so to do.

(2) Immediately upon the passing of this Act, the instrument of abdication executed by His Majesty King Edward the Eighth on the 10th day of December, 1936, (a copy whereof is set out in the Schedule to this Act) shall have effect according to the tenor thereof and His said Majesty shall, for the purposes of the foregoing subsection of this section and all other (if any) purposes, cease to be king, and the king for those purposes shall henceforth be the person who, if His said Majesty had died on the 10th day of December, 1936, unmarried, would for the time being be his successor under the law of Saorstát Eireann.

4.—This Act may be cited as the Executive Authority (External Relations) Act, 1936. Short title.

SCHEDULE.

I, Edward the Eighth, of Great Britain, Ireland, and the British Dominions beyond the Seas, King, Emperor of India, do hereby declare My irrevocable determination to renounce the Throne for Myself and for My descendants, and My desire that effect should be given to this Instrument of Abdication immediately.

In token whereof I have hereunto set My hand this tenth day of December, Nineteen hundred and thirty-six, in the presence of the witnesses whose signatures are subscribed.

EDWARD R.I.

SIGNED AT FORT BELVEDERE
IN THE PRESENCE OF

ALBERT
HENRY
GEORGE.

Deutsches Reich

Die Änderungen im Statut der Deutschen Reichsbahn und Reichsbank.

In der Reichstagsrede vom 30. Januar dieses Jahres hat der Führer und Reichskanzler angekündigt, daß er »im Sinne der Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichsbank ihres bisherigen Charakters entkleiden und restlos unter die Hoheit der Regierung des Reiches stellen werde«. Durch das »Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn« vom 10. Februar 1937 (RGBl. 1937, Teil II, S. 47/48) wurden die durch den Wegfall der internationalen Bindungen der Reichsbahn und Reichsbank notwendig gewordenen Änderungen der bisherigen gesetzlichen Regelung vorgenommen, die die letzten, im wesent-

lichen schon in den vergangenen Jahren praktisch nicht mehr bestehenden Reste der Verbindung von Reichsbahn und Reichsbank mit dem Versailler Diktat und der Reparationspflicht beseitigen und gleichzeitig die innere Organisation von Reichsbank und Reichsbahn umgestalten.

1. Die Reichsbahn.

Durch Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. 1924, Teil I, S. 57) wurden die in Ausführung von Art. 89 der Weimarer Verfassung auf das Reich übergegangenen Eisenbahnen aus finanzpolitischen Gründen von der Reichsverwaltung getrennt und in das selbständige, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Unternehmen »Deutsche Reichsbahn« umgewandelt. Der im gleichen Jahre auf der Londoner Konferenz angenommene Dawesplan knüpfte an das neue Statut an und machte die Reichsbahn, die durch Gesetz vom 30. August 1924 (RGBl. 1924, Teil II, S. 272 ff.) unter dem Namen »Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft« eine der Aktiengesellschaft angenäherte Form erhielt, zu einem Hauptträger der Reparationslast. Die Gläubigerstaaten, für deren Forderungen die Gesellschaft hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 11 Milliarden Goldmark ausgab, erhielten weitgehenden Einfluß auf die Leitung durch Beteiligung am Verwaltungsrat und Bestellung eines ausländischen Eisenbahnkommissars. Mit dem Haager Abkommen von 1929/30 hörte die ausländische Mitwirkung an der Verwaltung auf. Die unmittelbare Haftung der Reichsbahn für die Reparationsverpflichtungen wurde durch die Reparationssteuer im Jahresbetrage von 660 Millionen Reichsmark ersetzt, die den bisherigen Jahresleistungen an Zinsen und Amortisationsquote der Reparationsschuldverschreibungen entsprach. Seit dem Hoover-Moratorium vom Jahre 1932 wurde sie nicht mehr an die Gläubiger abgeführt. Dagegen waren Änderungen des Reichsbahngesetzes und der Gesellschaftssatzung der einstimmigen Zustimmung eines ständigen Ausschusses unterworfen, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Gläubigerstaaten ernannt wurden (Anlage VIa des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 RGBl. 1930, Teil II, S. 187). Die Folge war, daß die Reichsregierung seit der durch das Haager Abkommen bedingten Neufassung des Reichsbahngesetzes und der Gesellschaftssatzung vom 13. März 1930 (RGBl. 1930, Teil II, S. 369 ff.) bis zur Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 von Reformvorschlägen absah.

Das Gesetz vom 10. Februar 1937 hat die nun auch von diesen letzten Fesseln befreite Reichsbahn in ihrer Organisation geändert und noch näher an das Reich herangezogen, als es bisher der Fall war. Tatsächlich entsprach der innere Aufbau der Reichsbahn trotz der Weitergeltung des Gesetzes von 1930 schon seit dem Umbruch des Jahres 1933 nicht mehr in allen Punkten dem geltenden Rechtszustand. So hatte z. B.

mit dem Verschwinden der früher hervorgetretenen Gegensätze Reich — Reichsbahn das Reichsbahngericht seinen Sinn verloren (Reichsverkehrsminister Dorpmüller in der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1937 Heft 6 S. 161 ff.).

Seit dem Gesetz vom 10. Februar 1937 führt die Reichsbahngesellschaft wieder den Namen »Deutsche Reichsbahn«. Ihre Hauptverwaltung geht im Reichsverkehrsministerium auf. Ihre Dienststellen sind Reichsbehörden, ihre Beamten unmittelbare Reichsbeamte. Der Reichsverkehrsminister ist gleichzeitig Generaldirektor und führt den Vorsitz im »Beirat der Deutschen Reichsbahn«, der an die Stelle des Verwaltungsrates tritt und nicht mehr entscheidende, sondern nur noch beratende Funktionen ausübt¹⁾. Der Vorstand bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß der Stellvertreter des Generaldirektors Staatssekretär, die übrigen Vorstandsmitglieder Ministerialdirektoren im Reichsverkehrsministerium sind. Das Vermögen, das aus dem immer dem Reich verbliebenen Reichseisenbahnvermögen (§ 6 des Gesetzes vom 30. August 1924) — den vorhandenen Anlagen mit dem Wagenpark — und dem der Betriebsführung dienenden Vermögen der Deutschen Reichsbahngesellschaft besteht, wird in der bisherigen Form nach den Vorschriften des Reichsbahngesetzes vom 13. März 1930 als Sondervermögen des Reiches weiter verwaltet. Diese Regelung war um so leichter möglich, als das Reich auch bisher schon Eigentümer nicht nur des Reichseisenbahnvermögens, sondern auch des Betriebsvermögens war. Denn von den 15 Milliarden Reichsmark, die das Grundkapital beträgt, befindet sich das gesamte Stammaktienkapital von 13 Milliarden Reichsmark in seiner Hand, während die zwei Milliarden Vorzugsaktien nur der Form nach Aktien, in Wirklichkeit aber Anleihepapiere sind, die die Bahnpolitik des Reiches nicht hemmen können, so daß sie in der bisherigen Form, sogar unter Beteiligung von Vertretern der Vorzugsaktionäre im neugeschaffenen »Beirat«, aufrechterhalten werden konnten. Diese Behandlung der Vorzugsaktien ist wahrscheinlich auch durch die Erwägung beeinflusst worden, daß ihr Einlösungskurs bis zum Jahre 1949 20 %, bis 1959 10 % über Nennwert beträgt (§ 20 der Satzung der Deutschen Reichsbahngesellschaft vom 13. März 1930), die gegenwärtige Kündigung also eine Mehrausgabe verursachen würde, die durch keine politische Notwendigkeit gefordert wird.

2. Die Reichsbank.

Das Gesetz vom 10. Februar 1937 hat für die Reichsbank nicht nur die Konsequenzen aus der Lossagung Deutschlands von den bisherigen internationalen Bindungen gezogen, denen sie nach den Londoner und Haager Abkommen bzw. den zu ihrer Durchführung ergangenen Reichs-

¹⁾ Vgl. dazu Verordnung v. 4. 3. 1937, RGBl. 1937, II, S. 103.

gesetzen noch unterworfen war, sondern gleichzeitig ihre seit dem »Gesetz über die Autonomie der Reichsbank« vom 26. Mai 1922 (RGBl. 1922, Teil II, S. 135 f.) bestehende Unabhängigkeit vom Reich durch die unmittelbare Unterstellung des Reichsbankdirektoriums unter den Führer und Reichskanzler aufgehoben.

Seit dem auf Grund der Verpflichtung des Dawesplanes ergangenen Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. 1924, Teil II, S. 235 ff.), das an die Stelle des durch das Autonomiegesetz modifizierten alten Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. 1875 S. 177 ff.) trat, wurde ein zur Hälfte aus Ausländern bestehender »Generalrat« gebildet. Er erhielt das Recht der Wahl und Abberufung des Reichsbankpräsidenten und der Mitwirkung bei der Bestellung von Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums. Durch die Bestimmung, daß der vorgeschriebenen Mehrheit von neun Stimmen sechs deutsche angehören mußten, wurde der ausländische Einfluß auf die Abstimmung allerdings stark eingeschränkt. In einigen gesetzlich bestimmten Fällen, z. B. bei der Herabsetzung der Golddeckung unter den vorgeschriebenen Prozentsatz, stand ihm die Entscheidung zu, er wählte aus seiner Mitte einen Kommissar ausländischer Staatsangehörigkeit zur Kontrolle der Notenausgabe, mit dessen Ausfertigungsstempel sämtliche in Verkehr gegebenen Noten versehen sein mußten. Die ausländische Beteiligung am Generalrat und der ausländische Notenkommis­sar verschwanden im Jahre 1930 (Anlage V zum Haager Abkommen vom 20. Januar 1930, RGBl. 1930, Teil II S. 131; Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930, RGBl. 1930, Teil II, S. 355); statt dessen legte das Haager Abkommen (Anlage Va zum Haager Abkommen vom 20. Januar 1930, RGBl. 1930, Teil II, S. 139) der Reichsregierung die Verpflichtung auf, beabsichtigte Änderungen der wesentlichen Bestimmungen des Bankgesetzes dem Verwaltungsrat der Bank für internationalen Zahlungsausgleich vorzulegen, der die Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts herbeiführen konnte, wenn er die von der Reichsregierung beabsichtigte Änderung für unvereinbar mit dem Youngplan hielt. Das Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 27. Oktober 1933 (RGBl. 1933, Teil II, S. 827) beseitigte den Generalrat, dessen Recht zur Ernennung des Reichsbankpräsidenten auf den Reichspräsidenten, bzw. seit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934, auf den Führer und Reichskanzler überging.

Das Gesetz vom 10. Februar 1937 bringt einige Änderungen der inneren Organisation der Reichsbank.

Das Reichsbankdirektorium ist unmittelbar dem Führer und Reichskanzler unterstellt. Damit ist der vor dem Autonomiegesetz geltende Rechtszustand wieder eingetreten, ohne daß allerdings der Wortlaut des § 12 des Bankgesetzes von 1875, der die Reichsbank als »eine unter Auf-

sicht und Leitung des Reiches stehende Bank« konstituierte, wieder eingeführt worden ist. Die Aufgaben der Reichsbank in der Währungspolitik und Kreditwirtschaft bleiben die gleichen; weggefallen ist jedoch die Bestimmung des § 25 Abs. 3 des alten Bankgesetzes, die der Reichsbank die Übernahme von Geschäften, die ihr das Reich übertrug, freistellte. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 25 ist sie verpflichtet, »die sämtlichen, die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Reichsbank zugelassen sind«, auszuführen. Das Reich ist zur Übertragung dieser Geschäfte an die Reichsbank verpflichtet. Aufrechterhalten ist die schon seit Errichtung der Reichsbank durchgeführte Trennung von der sonstigen Reichsverwaltung, ferner die Unabhängigkeit von dem staatlichen Geldbedarf, da nicht dieser, sondern das Verkehrsbedürfnis der Wirtschaft die Grundlage der Notenausgabe bildet (vgl. den Aufsatz von Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 Heft 5 S. 137 ff.).

Durch das neue Gesetz werden die ohnehin bereits materiell nicht mehr geltenden §§ 21 Schlußabsatz, 26 und 35 Abs. 2 des Bankgesetzes, die die Aufgaben der Reichsbank im Reparationssystem betrafen, gestrichen. Dadurch wird aber nicht die im Ausland gelegentlich aufgetretene Ansicht bestätigt, Deutschland lehne eine weitere Mitarbeit an der Bank für internationalen Zahlungsausgleich ab. Die Deutsche Reichsbank wird vielmehr auch in Zukunft der BIZ. angehören und der Präsident auch weiterhin Mitglied des Verwaltungsrates bleiben, doch beruht ihre Beteiligung jetzt auf freiwilliger Grundlage (vgl. die amtliche Begründung zum Gesetz vom 10. Februar 1937 im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Februar 1937).

Während das Gesetz vom 10. Februar 1937 für die Reichsbahn nur einige vorläufige Bestimmungen bringt, die im einzelnen noch der Ergänzung bedürfen (vgl. Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes) enthält die Neuregelung des Reichsbankgesetzes bereits alle Folgerungen, die aus der Führerrede für das Reichsbankstatut zu ziehen sind.

Mosler.